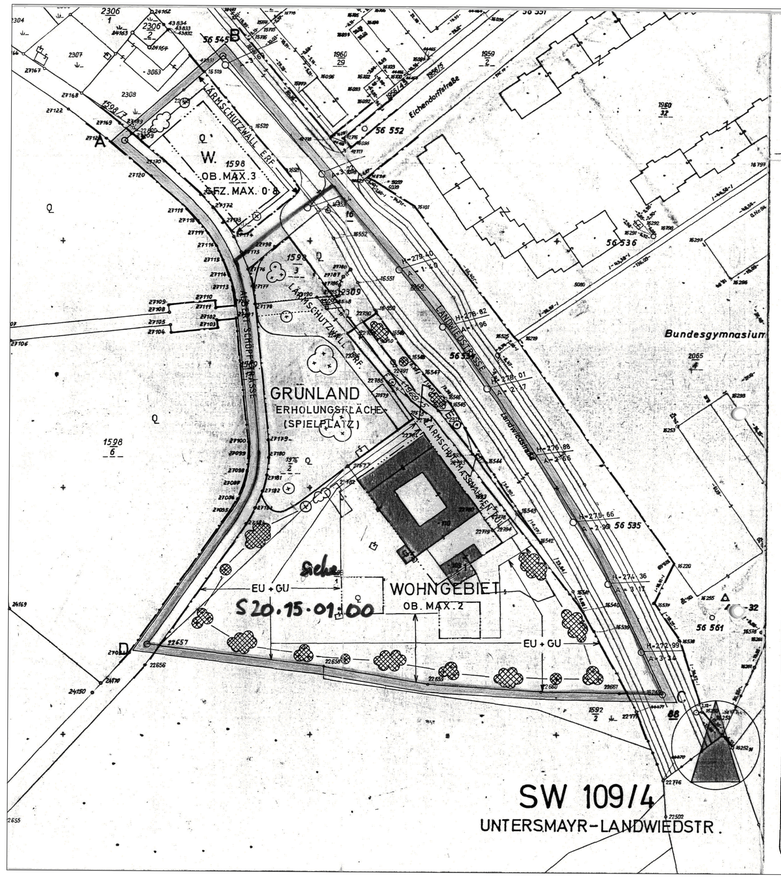

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZ-GRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.

SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGELEGT IST, GELTEN FOLGENDE BESTIMMUNGEN,

A) GARAGEN UND MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHENE ABSTELLPLÄTZE SIND BIS ZU EINER GESAMTNUTZFLÄCHE VON 50 M2 AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG,

B) SONSTIGE NEBENGEBÄUDE (Z.B. GARTEN- UND GERÄTEHÜTTEN) SIND

a) BIS ZU 8M2 BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN UND IM BAUWICH ZULÄSSIG.

b) BIS ZU 25 M2 BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN, NICHT JEDOCH IM BAUWICH, ZULÄSSIG.

C) SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG SIND AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN EBENFALLS ZULÄSSIG.

D) IM VORGARTENBEREICH INNERHALB EINER 5M BREITEN ZONE PARALLEL ZUR STRASSENFLUCHTLINIE IST DIE ERRICHTUNG DER UNTER PUNKT B) ANGEFÜHRTEN SONSTIGEN NEBENGEBÄUDE UND VON SCHWIMMBECKEN UNZULÄSSIG.

DIE EINSTELLPLÄTZE SIND MIT EINER KLEINTEILIG GEGLIEDERTEN OBERFLÄCHE (Z.B. PFLASTERUNGEN, BETONSTEINE UÄ.) HERZUSTELLEN, DIE WASSERDURCHLÄSSIG AUSZUFÜHREN IST, SOFERN DEM NICHT BELANGE DES GRUNDWASSERSCHUTZES ENTGEGEN STEHEN.

MINDESTENS 50% DER VORGARTENFLÄCHE IST MIT BÄUMEN UND BZW. ODER STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

⊙ JE 5 EINSTELLPLÄTZE IST MINDESTENS 1 GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN.

DAS ERFASSTE PLANUNGSGEBIET LIEGT ZUR GÄNZE IN DER WASSERSCHUTZZONE III

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET		STRASSENFLUCHTLINIE
WR	REINES WOHNGEBIET		
K	KERNGEBIET		GRENZLINIEN
M	GEMISCHTES BAUGEBIET		
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET - DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.		BAUFLUCHTLINIEN
D	DORFGEBIET		ANBAUVERBINDLICH
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN		
I	INDUSTRIEGEBIET		HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
GR	GRÜNLAND		KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
L	LÄNDERFLÄCHE		
B	BETRIEBSBAUGEBIET		GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
OB	OFFENE BAUWEISE		AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE		
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE		GRENZE DES STADTGEBIETES
gr	GRUPPENBAUWEISE		
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM		ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN		VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
			HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
GA	GEHSTEIGANSCHNITT		BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
I,2,3,4.....	GESCHOSSANZAHL		
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE		
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG		
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
BMZ	BAUMASSENZAHL		
G	GARAGE		
TG	TIEFGARAGE		
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT		
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG		
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG		
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN)		

		BAUM	ZU PFLANZEN
		BAUM-GRUPPE	
		STRAUCH-GRUPPE	
			ZU ERHALTEN
	ALTBESTAND		DENKMALGESCHÜTZT (GEM. §3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
	ABBRUCH		

FORMBLATT 1987

BEBAUUNGSPLAN

SW 109/4 UNTERSMAYR - LANDWIEDSTR.

IN ÄNDERUNG EINES TEILES D. BPL. SW 109/1, KDM. 10.3.86, NR. 5.

A

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-A

FLÄCHE	MASSSTAB
CA. 26.120 M²	1:1000

ÖFF. PLANAUFLAGE:	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM: 21.6.90
O.Ö. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 16 VOM 27.8.1990	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 28.8.1990

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER:

GEZEICHNET GSCHWANDTNER AM 21.8.89

GEÄNDERT GSCHWANDTNER AM 24.11.89

GSCHWANDTNER 7.3.90

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: